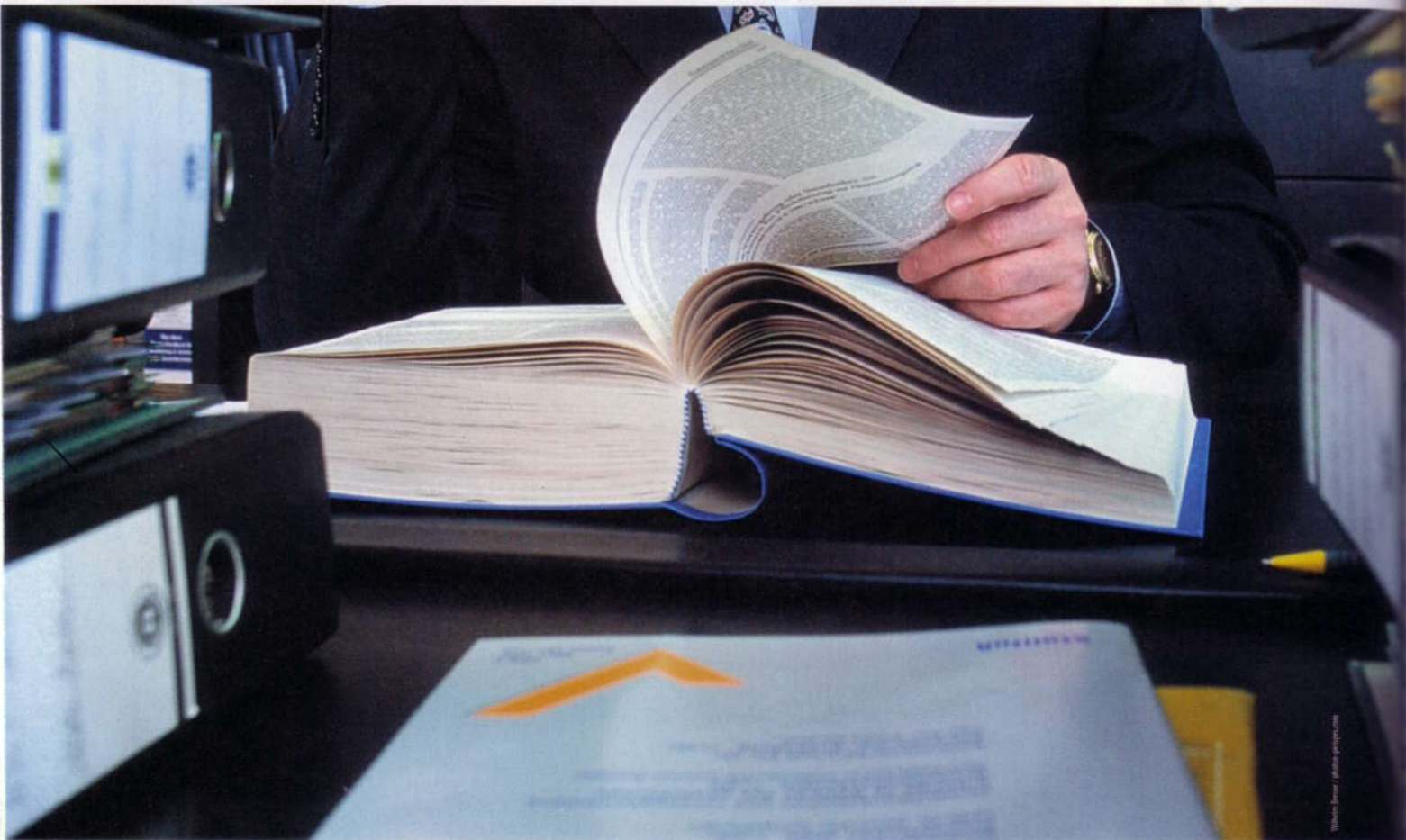


# Das kann man abschreiben

## Steuerersparnisse für Anlagenbetreiber

Papierkram bleibt nicht aus, wenn man die Solarstromanlage steuerlich so behandelt wissen möchte, wie es das Gesetz vorsieht – von allein erstattet das Finanzamt gar nichts. Wer aber seine Rechte kennt und auch nutzt, für den ist neben der Einspeisevergütung die Steuerersparnis das wichtigste Instrument zur Finanzierung des eigenen kleinen Kraftwerks.



Man muss als Betreiber einer Solarstromanlage kein Steuerexperte werden – ein paar Grundkenntnisse können indes nicht schaden.



**S**olarstromanlagen lohnen sich nicht nur für die Umwelt, sondern auch finanziell. Das ist seit Dezember 2001 sogar amtlich: Ein Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums legte seinerzeit fest, dass jeder Anlagenbetreiber, der „den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist“, Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und damit auch der Umsatzsteuerpflicht unterliegt (Az. IV B7 – S7104-47/01). Dadurch können sich Anlagenbetreiber die beim Kauf der Anlage entrichtete Umsatzsteuer erstatten lassen (siehe Seite 120).

Gleichzeitig unterliegen die durch Stromverkauf erzielten Einnahmen der Einkommensteuer. Doch das muss – vom unabdingbaren Papierkram einmal abgesehen – keineswegs von Nachteil sein, im Gegenteil: Das Steuerrecht bietet einige Möglichkeiten, die Einkommensteuererklärung zum Positiven hin zu gestalten. Eine Solarstromanlage sorgt ja nicht nur für Einnahmen, sondern zunächst für erhebliche Ausgaben, und die kann man steuerlich geltend machen.

Dieser Aspekt ist derzeit sogar ganz besonders wichtig: Durch die enormen Nachschubschwierigkeiten der Zell- und Modulhersteller sind die Preise für Photovoltaikanlagen seit Anfang 2004 nicht, wie in den vorangegangenen Jahren, gesunken, sondern in vielen Fällen sogar gestiegen (siehe Seite 66). Die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) garantierte Einspeisevergütung hingegen liegt für Anlagen, die in diesem Jahr ans Netz gehen, um fünf Prozent unter dem Tarif von 2004 (siehe Seite 106). Der Rentabilität kommt dies logischerweise nicht zugute, und deshalb sollte man ganz besonders genau hinschauen, wo sich die Steuerlast senken lässt.

### Gewinn entscheidet

Grundlage für die einkommensteuerpflichtige Einstufung der Einnahmen aus dem Stromverkauf als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ ist Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), was aber keineswegs mit einer Pflicht zur Anmeldung eines Gewerbes einhergeht. Das entscheidende Kriterium ist vielmehr die so genannte „Gewinnerzielungsabsicht“. Sie wurde früher von vielen Finanzämtern bestritten, doch mit Einführung des EEG hat sich diese Skepsis gelegt.

Im Sinne des Steuerrechts reicht es schon aus, wenn der Betreiber als „Totalgewinn“ auch nur einen einzigen Euro mehr durch Stromverkauf einnehmen kann, als er für Bau und Betrieb der Anlage ausgibt. Obwohl niemand allein von der 5-Kilowatt-Anlage auf seinem Dach leben kann, darf man ohne weiteres mit einem Plus rechnen.

Die Berechnung der Einnahmen, die diesen Gewinn bedingen sollen, ist einfach: Dies sind die Zahlungen des Netzbetreibers für den eingespeisten Strom. Die Ausgabenseite ist vielfältiger und umfasst neben der Anschaffung der Anlage auch die Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten, Versicherung, Zählermiete, Kontoführung, Steuerberatung und ähnliche Kosten, die alle im Rahmen der Gewinnermittlung geltend gemacht werden können. Auch das PHOTON-Abonnement gehört dazu.

Der größte dieser Posten, also die Anschaffung der Anlage, kann allerdings nicht auf einen Schlag geltend gemacht werden, weil dies ja ein Wert ist, der im Besitz des Steuerpflichtigen verbleibt. Aber der Wert sinkt, wenn auch in diesem speziellen Fall dank der hohen Lebenserwartung nur sehr langsam. Das Einkommensteuergesetz spricht von „Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung“ (AfA). In den entsprechenden Tabellen sind Solarstromanlagen mit einem Abschreibungszeitraum von 20 Jahren geführt.

### Ansparabschreibung nutzen

Abschreibung bedeutet die planmäßige Verteilung der Anschaffungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Anlagegut nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer – in unserem Fall also nach mindestens 20 Jahren – nichts mehr wert ist. Um den jedes Jahr als Betriebsausgabe anzusetzenden Wert zu bestimmen, gibt es zwei Möglichkeiten: die lineare und die degressive Abschreibung.

Bei einer linearen Abschreibung wird die Investition in jahresgleichen Teilbeträgen abgeschrieben. Bei einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren also in Höhe von fünf Prozent der Investitionssumme pro Jahr: Kostet die Anlage 10.000 Euro, sind dies alljährlich 500 Euro. In der Regel ist es jedoch günstiger, wenn degressiv abgeschrieben wird. Hierbei dürfen Anlagen, die nach dem

31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008 angeschafft werden, im ersten Jahr bis zum Dreifachen (statt wie bisher bis zum Zweifachen) des linearen Abschreibungswertes abgeschrieben werden und in den folgenden Jahren der entsprechende Prozentsatz vom Restbetrag (dem sogenannten Buchwert). Bei einer 20-jährigen Abschreibung ergäbe sich als das Doppelte der linearen Quote ein maximaler degressiver Wert von zehn Prozent. Bezogen auf 10.000 Euro Startwert könnten im ersten Jahr also 1.500 Euro abgeschrieben werden, im zweiten Jahr 1.275 Euro

### Betriebsausgaben mindern die Steuer

Wer neben seinen „Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit“ – also dem normalen Lohn oder Gehalt – in seiner Steuererklärung Nebeneinkünfte in nennenswerter Höhe angeben muss, ist gut beraten, einen Steuerberater zu konsultieren. Die Kosten dafür kann er schließlich wiederum von der Steuer absetzen. Obwohl es im Einzelfall für den Anlagenbetreiber ein wenig kompliziert werden kann, ist das Prinzip aber recht einfach.

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Am Ende des Jahres kann der bei ihm angestellte Anlagenbetreiber jetzt aber die Kosten seiner Anlage – also zum Beispiel die jährliche Abschreibung vom Neuwert und die Aufwendungen für den Betrieb – als Betriebsausgaben geltend machen. Hierzu muss er eine Einnahmen-/Überschussrechnung erstellen. Bei dieser Art der Gewinnermittlung ist darauf zu achten, dass nur die tatsächlich erfolgten Zahlungen im jeweiligen Wirtschaftsjahr angesetzt werden dürfen. Liegt etwa das Zahlungsziel bei einer gegen Ende des Jahres errichteten Anlage im darauf folgenden Jahr, kann es also sinnvoll sein, die Rechnung noch vor dem 31. Dezember zu begleichen, um die Umsatzsteuer umgehend zurückzuerhalten. Schon vor dem Kauf der Anlage lässt sich zudem eine Ansparabschreibung nach Paragraph 7 EStG vornehmen.

Den Ausgaben müssen die Einnahmen aus dem Stromverkauf gegenübergestellt werden. Ergibt sich hierbei ein Minus, kann der Anlagenbetreiber diesen Betrag von der Summe seines zu versteuernden Einkommens abziehen. Dadurch verringert sich seine Steuerschuld. Weil die Steuern aber mit der Abführung durch den Arbeitgeber bereits beglichen wurde, muss das Finanzamt die zu viel gezahlte Lohnsteuer erstatten.

(zehn Prozent des Buchwertes) und so fort. Da hierbei jedoch nie ein Wert von Null herauskommen würde, kann man während der Abschreibungsdauer vom degressiven zum linearen Verfahren wechseln. Bei 20 Jahren geschieht dies am besten im fünfzehnten Jahr, weil dann der degressiv abzuschreibende



› Betrag kleiner wird als der lineare. Welche Art der Abschreibung letztlich die günstigere ist, hängt vom Einzelfall ab.

Ganz besonders interessant ist neben der jährlichen Abschreibung auch die Möglichkeit einer einmaligen Sonderabschreibung in Höhe von 20 Prozent nach Paragraph 7g Absatz 1 und 2 EStG. Diese setzt eine als „Ansparabschreibung“ bezeichnete Rücklage nach Paragraph 7g Absatz 3 EStG

voraus. In Kurzform bedeutet dies folgendes: Wer eine größere Anschaffung plant, kann hierfür vor dem Kauf eine gewinnmindernde Rücklagen bis zu 40 Prozent des voraussichtlichen Kaufpreises bilden. Zwei Jahre nach der Bildung der Rücklage muss das entsprechende Wirtschaftsgut angeschafft und bei Beginn der Abschreibung die Rücklage aufgelöst werden. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass diese Ansparung mit genauer Benennung der beabsichtigten Verwendung vorab dem Finanzamt bekannt gemacht wurde. Private Anlagenbetreiber, die zuvor noch gar keine Unternehmer waren, müssen bereits im Jahr vor der Anschaffung eine verbindliche Bestellung zu tätigen.

Seit 2004 gilt nun für Kleinunternehmer eine vereinfachte Regelung nach Paragraph 7g Absatz 2 EStG. Sie müssen keine Ansparrücklage mehr bilden und können dennoch eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 Prozent der Investition vornehmen.

Bevor man die so zu erwartende Steuerminderung allerdings zum Kauf der Anlage oder für einen klei-

nen Zusatzurlaub einplant, sollte man den Bescheid des Finanzamts abwarten. Bisweilen sind die Sachbearbeiter dort nämlich in Sachen Photovoltaikanlagen nicht der gleichen Meinung wie die Betreiber. Es kommt immer wieder zu Verwirrung, weil in manchen Fragen das Finanzamt A anders entscheidet als die Kollegen im Finanzamt B – ein zusätzlicher Grund, weshalb sich in aller Regel die Konsultierung eines Steuerberaters lohnt.

### Kein Teil der Immobilie

So zeigen sich die Sachbearbeiter oftmals wenig aufgeschlossen, wenn ein Anlagenbetreiber die für ihn günstigere degressive Abschreibung wählen will. Diese ist im Einkommensteuergesetz nur für bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig. Die Solaranlage, so die Standard-Entgegnung, sei fest mit dem Gebäude verbunden und müsse somit als dessen Bestandteil gemeinsam mit der Immobilie abgeschrieben werden. Je nach Eigentums- und Nutzungsverhältnissen kann dies zu einer Abschreibungsdauer von 25, 40 oder 50 Jahren führen, und das womöglich noch bei linearer Abschreibung (zumindest für Gewerbeimmobilien, die nach dem 31. Dezember 1994 errichtet wurden). Gegen diese Argumentation spricht aber, dass Photovoltaikanlagen in der AfA-Tabelle als „Betriebsanlage“ mit entsprechenden Abschreibungszeiten aufgeführt sind. Der Gesetzgeber selbst unterscheidet sie also offensichtlich von Gebäudebestandteilen.

Hinzu kommt, dass eine Solarstromanlage – im juristischen Sinne – gar nicht fest mit dem Gebäude verbunden ist. Sie kann von einem Installationsbetrieb in kürzester Zeit demontiert und an einem anderen

Standort wieder aufgebaut werden. Die Argumentation überkritischer Finanzbeamter verfängt höchstens dann, wenn die Module dach- oder fassadenintegriert sind. Hier kann jedoch der Begriff „Scheinbestandteil“ ins Spiel gebracht werden, der immer dann greift, wenn ein Einbau zwar fest erfolgt und eine notwendige Funktion im Gebäude übernimmt, aber von vornherein nur auf Zeit gedacht war. Dies ließe sich bei einer Solarstromanlage damit begründen, dass sie nach Ablauf der Abschreibungszeit ausgebaut und durch ein modernes System ersetzt werden soll. Dieses Argument ist vor dem Hintergrund der langen Abschreibungsdauer und der in diesem Zeitraum mit Sicherheit stattfindenden technischen Weiterentwicklung auch plausibel. Zu guter Letzt kann man anführen, dass es sich bei Solarmodulen – egal welcher Bauart – um eine notwendige Betriebsvorrichtung handelt.

Weil Solarstromanlagen erfreulicherweise zumindest langfristig auch immer billiger werden, spricht für das degressive Verfahren außerdem noch der gesunde Menschenverstand: Bei linearer Abschreibung mit 20 Jahren Dauer würde gerade zu Beginn der Buchwert langsamer sinken als die Preise für Neuanlagen. Daraus entstünde die paradoxe Situation, dass eine ältere Solarstromanlage mit einem höheren Wert in der Bilanz steht als eine vergleichbar leistungsstarke Neuanlage auf dem Markt kostet. Eine derartige Bilanzierung wäre im Sinne einer vorsichtigen Bewertung des Unternehmenswertes sogar unzulässig, was sogar das hartnäckigste Finanzamt von der degressiven Abschreibung überzeugen sollte. ♦



Auslegungssache: Auch in Sachen Solarstrom sollte kein Steuerbescheid ungeprüft bleiben.

**sunways**  
Photovoltaic Technology



Überlassen Sie bei der Planung und Projektierung Ihrer PV-Anlage nichts dem Zufall. Gerade bei der Energiegewinnung sollte Ihre Entscheidung auch morgen noch die Richtige sein.

Als Fachgroßhandel mit einer über 90-jährigen Erfahrung im Bereich Elektrotechnik und einer über 10-jährigen Erfahrung im Bereich Photovoltaik stehen Ihnen in 5 Niederlassungen Baden-Württemberg weit ein kompetentes Team von erfahrenen Beratern zur Seite.

Egal in welcher Ausführungsphase Sie sich gerade befinden – wir helfen Ihnen gerne weiter und wissen für fast jedes Problem eine Lösung!

Wir wissen, was Nachhaltigkeit bedeutet und arbeiten deshalb ausschließlich mit den führenden Herstellern zusammen, die die höchsten Qualitätsansprüche erfüllen und die über die notwendigen DIN / ISO – Normen und TÜV-Zertifizierungen verfügen.

**GRANZOW**  
Elektro-Fachgroßhandel

**Ernst Granzow GmbH & Co KG** Elektrofachgroßhandel-Photovoltaik  
 Hertiichstraße 27 D-71229 Leonberg Tel. 07152 / 18-174 Fax 07152 / 18-130  
 Industriestraße 14 D-88339 Bad Waldsee Tel. 07524 / 9717-11 Fax 07524 / 9717-24  
 Aspenhausstraße 5 D-72770 Reutlingen Tel. 07121 / 2675-11 Fax 07121 / 2675-20  
 Schönbeinstraße 6 D-74076 Heilbronn Tel. 07131 / 9844-25 Fax 07131 / 9844-24  
 Waldachstraße 5 D-72178 Waldachtal Tel. 07443 / 9653-14 Fax 07443 / 9653-20

